



12/SN-276/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 P3
Datum: 17. MAI 1993	
Verf. 19. Mai 1993 <i>Alber</i>	

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 100/93

H. Jany

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz geändert wird
Zl. 41.010/1-2/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend die Übersendung des Entwurfes zur Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vom 16. März 1993 und erklärt, daß gegen die Neufassung keinerlei Bedenken bestehen.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hat sich in einem Schreiben an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aus den dort angeführten Gründen jedoch gegen diese Änderung ausgesprochen. Eine Kopie dieses Schreibens wird daher als separate Stellungnahme beigelegt.

Wien, am 03. Mai 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

[Handwritten signature]

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

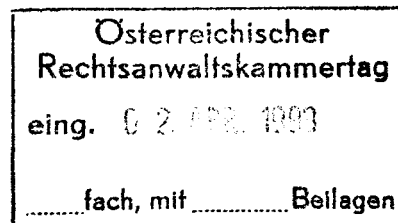


G. Zl.: 179/93
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 31. März 1993

An den
ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Rotenturmstraße 13
Postfach 612
1011 WIEN

ZL 100/93



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

FK Ref. Dr. Krametschnig
W 2.4.93
U M

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in
Graz (Referent Dr. Gottinger) gibt im Begutachtungszeitraum zum
obangeführten Gesetzesentwurf in Erledigung Ihrer Zuschrift vom 22.
März 1993, Zl. 100/93, ab nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hält
die in den Erläuterungen zum Entwurf der Gesetzesänderung vorgebrachten
Argumente für nicht ausreichend, um eine Änderung der bisherigen
Gesetzeslage erforderlich erscheinen zu lassen. Im einzelnen wird hiezu
auf folgendes verwiesen:

a) Richtig ist, daß im Vergleich zu den vorangehenden
Jahren die Anzahl der anhängig gewordenen Verfahren vor dem Schieds-
kommissionen rückläufig geworden sind. Hier sind allerdings bei den
einzelnen Bundesländern große Verschiedenheiten festzustellen, da zum
Beispiel in der Steiermark diese Tendenz schwach ausgeprägt erscheint
und im Jahr eine erhebliche Anzahl von Verfahren anfallen.

b) Die bisherige Erfahrung mit der Einrichtung von für alle
Bundesländer zuständige Instanzen in Wien zeigt, daß hiedurch eine
besondere Beschleunigung und Besserstellung der Parteien nicht
gewährleistet erscheint. Wenn tatsächlich bei einzelnen Stellen in den
Ländern Verzögerungen bei Entscheidungen auftreten sollten, müßte es
wohl möglich sein, im Wege der Dienstaufsicht durch das zuständige
Bundesministerium eine Änderung herbeizuführen.

c) Eine überzeugende Begründung, weshalb bei der Errichtung
einer für alle Bundesländer zuständigen Schiedskommission als letzte
Berufungsinstanz in Wien Vorteile insbesondere, in kostenrechtlicher
Hinsicht eintreten, geben die Erläuterungen nicht.

Es bleibt unberücksichtigt, daß die Schiedskommissionen bei
den Landesinvalidenämtern der Länder nur nach Bedarf zusammentreten
und die Mitglieder nur nach dem Anlaßfall entlohnt werden.

Bei Konzentration der Rechtsmittelinstanz in Wien müssen aber gleichfalls verschiedene Senate gebildet und ein entsprechendes Büro eingerichtet werden. Die Durchführung sämtlicher Verfahren in Wien zieht zwangsläufig einen erhöhten Postaufwand, Erschwernisse für die Betroffenen bei der Vornahme einer Akteneinsicht sowie ein Ansteigen des Reisekostenaufwandes, insbesondere wenn Sachverständige bzw. Parteien nach Wien zureisen müssen, nach sich.

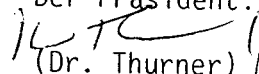
Auch liegt kein zwingender Grund vor, das bisher bestehende Vorschlagsrecht der Landeshauptmänner bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder zu beseitigen.

Aus dem vorangeführten Gründen sieht sich daher der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer veranlaßt eine negative Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf abzugeben.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen
Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Thurner)